



Historie – Wie kam es zur Empfehlung?

Die BIBB Hauptausschuss AG:

Aktiv: von Juni 2014 bis September 2015

Empfehlung wurde beschlossen: 16.12.2015



Mitglieder der BIBB HA AG

Bundesinstitut für Berufsbildung **BiBB**

- ▶ Forschen
- ▶ Beraten
- ▶ Zukunft gestalten

Beauftragte der Arbeitgeber

Mitglieder	
Frauke Mau	BDA
Wilfried Malcher	HDE
Nico Schönefeldt	DIHK
Daïke Witt	ZDH

Beauftragte der Arbeitnehmer

Mitglieder	
Nadine Boltersdorf	NGG
Frank Gerdes	IGM
Katrin Locker	BCE
Gunther Steffens	ver.di

Beauftragte des Bundes

Mitglieder	
Heinz Ackermann	BMWi
Sigrid Halbach	BMWi
Dr. Karl Ulrich Voss	BMBF
Lore Wieland	BMBF

Beauftragte der Länder

Mitglieder	
Dr. Alexandra Bläsche	Brandenburg
Carolin Friedländer	Hessen
Martina Lüking	Nordrhein-Westfalen
Aline Wagener	Niedersachsen



Was regelt die Empfehlung

Geeignete Ausbildungsstätten sind eine wesentliche Voraussetzung für eine qualifizierte, den gesetzlichen Bestimmungen entsprechende Berufsausbildung.

- **BBiG und HwO verpflichten die zuständigen Stellen, die Eignung der Ausbildungsstätten festzustellen und zu überwachen.**
- **Das BetrVG verpflichtet die Betriebsräte zur Überwachung der Einhaltung dieser Empfehlung.**
- **Mit der Eintragung in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse bestätigen die Kammern die Eignung der Ausbildungsstätte für die beantragte Ausbildung.**
- **Der BIBB Hauptausschuss legt Kriterien für die Eignung der Ausbildungsstätten fest. Sie sollen den zuständigen Stellen als Grundlage für die Eignungsbeurteilung dienen und eine sorgfältige Auswahl sowie einheitliche Entscheidungen fördern.**



Wem dient diese Empfehlung als Arbeitsgrundlage

- **Zuständigen Stellen (Kammern)**
- **Behörden**
- **Betriebsräte/Jugendvertretungen**
- **Gewerkschaften**
- **Juristen**
- **Arbeits- und Verwaltungsgerichte**

Vorschriften für die betriebliche Eignung



© ehrenberg-bilder - Fotolia.com



Grundlegende Regelungen

- Eine Ausbildungsstätte ist nach Art und Einrichtung für die Berufsausbildung geeignet, wenn alle in der Ausbildungsordnung genannten erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten vermittelt werden können.
- Können die erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten nicht im vollem Umfang vermittelt werden, gilt sie als geeignet, wenn dieser Mangel durch Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte behoben wird. Dies muss ausdrücklich im Ausbildungsvertrag vereinbart sein.
- Eignungsvoraussetzung ist außerdem, dass die Zahl der Auszubildenden in einem angemessenen Verhältnis zur Zahl der Ausbildungsplätze oder zur Zahl der beschäftigten Fachkräfte steht. Eine Abweichung von dieser Bestimmung ist zulässig, wenn dadurch die Berufsausbildung nicht gefährdet wird.



Eignungsfeststellung und Überwachung

- ...in Ausbildungsstätten, in denen erstmalig oder nach längerer Unterbrechung ausgebildet werden soll und
- ...in Ausbildungsstätten, in denen der beantragte Ausbildungsberuf noch nicht ausgebildet wurde...

Ist eine vorherige Eignungsfeststellung in der Ausbildungsstätte erforderlich.

- ...soll überprüft werden, wenn Erkenntnisse z. B. aus Prüfungsergebnissen, Vertragslösungen, Schlichtungsverfahren oder der Ausbildungsberatung dies begründen.

Eignungsfeststellung und Überwachung

Die Überwachung der Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften im Sinne dieser Empfehlung erfolgt für Auszubildende als Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer auch durch Betriebsräte nach § 80 des Betriebsverfassungsgesetzes. Betriebsräten stehen bei der Durchführung der Berufsbildung die Mitbestimmungsrechte gemäß § 98 zu.

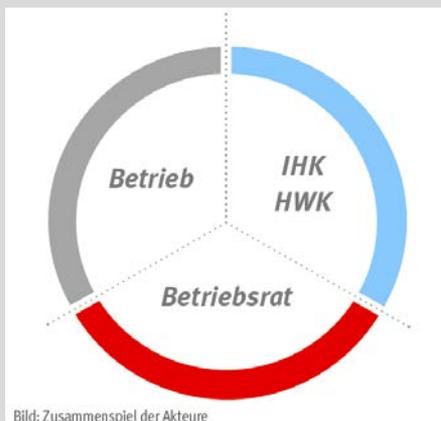


Bild: Zusammenspiel der Akteure

Dieser Handlungsauftrag in der Empfehlung ist neu und sollte unbedingt genutzt werden, um das Thema Ausbildungsqualität jetzt aktiv anzupacken!



Eignungsfeststellung und Überwachung

Werden die bei der Überwachung festgestellten oder von der/dem Auszubildenden mitgeteilten Mängel nicht innerhalb einer gesetzten Frist beseitigt oder ist eine Gefährdung der/des Auszubildenden zu erwarten, so ist die Eintragung zu löschen.



Kriterien für die Eignung

Verfügbarkeit der Ausbildungsregelung:

Für jeden Ausbildungsberuf, für den die Eintragung eines Ausbildungsverhältnisses beantragt wird, müssen der Ausbildungsstätte die einschlägigen gültigen Ausbildungsordnungen nach BBiG und HwO anzuwendenden Berufsbilder, Berufsbildungspläne und Prüfungsanforderungen und fachlichen Vorschriften vorliegen.



Kriterien für die Eignung

Betrieblicher Ausbildungsplan:

In der Ausbildungsstätte ist ein betrieblicher Ausbildungsplan zu führen, aus dem erkennbar ist, dass die Ausbildung systematisch unter Berücksichtigung der Arbeits- und Geschäftsprozesse, der betrieblichen Anforderungen und der individuellen Lernvoraussetzungen von Auszubildenden durchgeführt wird.

Der betriebliche Ausbildungsplan sollte je nach der Struktur der Ausbildungsstätte und des Ausbildungsberufes mindestens Angaben enthalten über die konkreten Ausbildungsplätze, die Ausbildungsabschnitte, die zu vermittelnden Ausbildungsinhalte und die zugeordneten Ausbildungszeiten.



Ausstattung und Einrichtung

Die Ausbildungsstätte muss über eine ausreichende Einrichtung und Ausstattung verfügen, insbesondere müssen:

- die für die Vermittlung der in der jeweiligen Ausbildungsordnung vorgesehenen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten erforderlichen Einrichtungen und
- notwendigen Ausbildungsmittel vorhanden sein und
- die angemessene Zeit für Ausbildungszwecke zur Verfügung stehen.

Dazu gehören zum Beispiel die erforderlichen:

- Kommunikations- und Informationssysteme, Grundausstattungen an Werkzeugen, Maschinen, Apparaten und Geräten, Pflege- und Wartungseinrichtungen, bürotechnische Einrichtungen und
- die notwendigen Lehr- und Lernmittel.

Ausstattung und Einrichtung

Zur Unterstützung des Erwerbs der in der Ausbildungsordnung vorgesehenen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten können:

- ergänzend – unabhängig von den normalen Bedingungen des Arbeitsablaufs – intern oder extern Inhalte vermittelt werden,
- zum Beispiel auch in Ausbildungswerkstätten oder -ecken, Ausbildungslaboren,
- betriebs- oder bürotechnischen Unterweisungsräumen.



© Robert Kneschke - Fotolia.com

Vorschriften über die betrieblichen personellen Anforderungen



Abbildung: Personengruppen die bei den personellen Standards berücksichtigt werden





Personelle Relationen zwischen:

- **Fachkräften und Auszubildenden**
- **ausbildende Fachkraft und Auszubildenden***
- **nebenberufliche Ausbilder/in und Auszubildenden***
- **hauptberufliche Ausbilder/in und Auszubildenden**

*Es muss sichergestellt sein, dass ein angemessener Teil der Arbeitszeit für die Tätigkeit als Ausbilderin/Ausbilder zur Verfügung steht.



| Vorstand

Qualifikation des Ausbildungspersonals





| Vorstand

Personengruppe	Relationen Ausbilder : Azubis	Zeit	Qualifikation
Ausbildungsleiter*in	Zählt nur, wenn unmittelbar an Ausbildung beteiligt	keine Zeitvorgaben	Berufspädagoge*in
Hauptberufliche*r Ausbilder*in	1 : 16	Bildet unmittelbar und ausschließlich selbst aus	Berufsabschluss; AEVO; optional Aus- und Weiterbildungs- pädagoge*in; Berufspädagoge*in
Nebenberufliche*r Ausbilder*in	1 : 3	Bilden hauptsächlich und unmittelbar aus und haben weitere betriebliche Funktionen	Berufsabschluss; AEVO; optional: Aus- und Weiterbildungs- pädagoge*in
Ausbildende Fachkraft	1 : 3	Bilden unmittelbar aber nur nebenbei aus	Berufsabschluss; optional: AEVO
Betrieblich beschäftigte Fachkräfte	1 – 2 : 1 3 – 5 : 2 6 – 8 : 3	keine Zeitvorgaben	Berufsabschluss



...weiteres zu den Relationen

- Bei gefahrenanfälligen Tätigkeiten, zum Beispiel an Werkzeugmaschinen, ist die Zahl der Auszubildenden entsprechend geringer anzusetzen.
- Die Art des Ausbildungsberufes oder die Gestaltung der Ausbildung können eine höhere Zahl von Auszubildenden rechtfertigen. Eine Abweichung von dem angegebenen Zahlenverhältnis ist insbesondere dann zulässig, wenn und soweit besondere betriebliche oder überbetriebliche Maßnahmen zur Förderung der Ausbildung durchgeführt werden.
- Die Ausbildende/der Ausbildende, muss die entsprechende Anzahl von Ausbilderinnen/Ausbildern sowie an ausbildenden Fachkräften für die unmittelbare Ausbildung der Auszubildenden bereitstellen, um die genannten Relationen zu sichern.
- Die Ausbildenden müssen für die benannten Ausbilderinnen/Ausbildern und ausbildenden Fachkräfte die nötigen Voraussetzungen schaffen, damit diese ihre Ausbildungsaufgabe wahrnehmen können.



Sonstige Regelungen der Empfehlung

Schutz der Auszubildenden

- Auszubildende müssen in der Ausbildungsstätte gegen die Gefährdung ihrer Gesundheit sowie gegen die Beeinträchtigung ihrer Würde geschützt werden.

Ausbildung in mehreren Ausbildungsstätten

- Wird die Ausbildung in mehreren Ausbildungsstätten durchgeführt so muss jede dieser Ausbildungsstätten für den jeweiligen Ausbildungsabschnitt den vorstehenden Kriterien entsprechen.
- Kann eine Ausbildungsstätte die Anforderungen der jeweiligen Ausbildungsordnung nicht in vollem Umfange erfüllen, so muss eine notwendige Ausbildungsmaßnahme außerhalb der Ausbildungsstätte, z. B. in einer geeigneten anderen Ausbildungsstätte oder überbetrieblichen Einrichtung vorgesehen werden.



Weitere Umsetzungsschritte

- IG Metall Broschüre „Ausbildungsqualität? Verbessern!“ (Erschienen Juni 2016)
- DGB Info Veranstaltungen 2016/17 an vier zentralen Orten zum Thema Ausbildungsqualität



| Vorstand

Vielen Dank für die Aufmerksamkeit

Frank Gerdes

IG Metall Vorstand